



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

(Partner) Xxx

Straße

Postleitzahl – Stadt - Land

- nachstehend "**Partner**" genannt-

und

NBHX TRIM GROUP

Rechtsgültiger Firmenname eintragen

Straße

Postleitzahl – Stadt - Land

- nachstehend "**NBHX**" genannt -

Inhalt

1.	Definitionen.....	3
2.	Geheimhaltung.....	4
3.	Erlaubte Offenlegung.....	4
4.	Laufzeit.....	4
5.	Rückgabe von Informationen.....	4
6.	Rechtsschutz, Garantie	5
7.	Schadensersatz.....	5
8.	Geschäftsbeziehung	5
9.	Bindungswirkung, Schriftform	5
10.	Salvatorische Klausel.....	5
11.	Geltendes Recht und Gerichtsstand	6

Diese Geheimhaltungsvereinbarung („GHV“) wurde am tt.mm.jjj („Datum des Inkrafttretens“) zwischen („Partner“) und den vorstehend gewählten Unternehmen der NBHX Trim Group („NBHX“), nachfolgend auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt abgeschlossen.

Die Parteien beabsichtigen, sich gegenseitig vertrauliche sowie geschützte Informationen zum Zweck der Realisierung und Durchführung von Projekten bzw. der Aufnahme sowie des Erhalts von Geschäftsbeziehungen („Zweck“) zur Verfügung zu stellen und vereinbaren, diese Informationen gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu schützen:

1. Definitionen

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet solche vertrauliche Informationen, die eine Partei und/oder ihre Verbundene Unternehmen (die „Offenlegende Partei“) der anderen Partei und/oder ihren verbundenen Unternehmen (die „Empfangende Partei“) gegenüber offenlegt, und (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich oder mündlich darauf hingewiesen wurde, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt oder (b) zum Zeitpunkt der Offenlegung in einer anderen Art und Weise auf die Vertraulichkeit der Informationen hingewiesen wurde.

Insbesondere gelten unabhängig davon, wer diese erstellt hat, die folgenden Informationen als vertraulich:

- a. technische und nicht technische Informationen jeglicher Art, wie etwa Quellcodes, Zeichnungen, Skizzen, Prozessdiagramme, Software, Memoranden, Analysen, Berichte etc.
- b. Projektbeschreibungen, Terminpläne, Projektideen, in Projekten erarbeitetes Know-How bzw. Projektergebnisse
- c. Kundenlisten, Marketingpläne, Produktlisten u.ä.
- d. finanzielle Informationen, Geschäftsrichtlinien oder -praktiken,
- e. Preisangaben, Preisinformation, Preiskalkulation welche nur für die Empfangene Partei erstellt wurden

Informationen gelten nicht als vertraulich, wenn die Empfangende Partei nachweisen kann, dass die Information:

- a. Ihr bereits zur Zeit der Offenlegung kannte, oder
- b. Zur Zeit der Offenlegung bereits allgemein bekannt war, oder
- c. ohne Verschulden der Empfangenen Partei allgemein bekannt wurden, oder
- d. von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung erlangt wurden, oder
- e. unabhängig von und ohne Gebrauch der Vertraulichen Information von der Empfangenen Partei entwickelt wurden.

Als „Verbundenes Unternehmen“ gelten Unternehmen die von einer Partei direkt oder indirekt kontrolliert werden, Unternehmen von bzw. durch denen eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert wird oder Unternehmen die mit einer Partei direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle stehen z.B. Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaften.

Verbundene Unternehmen gelten für den Zweck dieser Vereinbarung nicht als „Dritte“.

2. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und nicht Dritten zugänglich zu machen sowie die Vertraulichen Informationen mit der Sorgfalt zu behandeln, mit der sie auch eigene vertrauliche Informationen zu behandeln pflegen, mindestens jedoch mit der üblichen gebotenen Sorgfalt.

3. Erlaubte Offenlegung

- a. Beide Parteien dürfen die Vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten haben, den leitenden Angestellten und Mitarbeitern, Unternehmensberatern, Zulieferern, Subunternehmern und Beratern sowie Verbundenen Unternehmen zugänglich, die Kenntnis von den Informationen erhalten müssen. Beide Parteien stellen sicher, dass diese Empfänger Vertraulicher Information die Bedingungen dieser GHV einhalten.
- b. Ist eine Partei verpflichtet gegenüber einer öffentlichen Behörde und/oder einem Gericht Vertrauliche Informationen offenzulegen, darf Sie dies tun. Die jeweils andere Partei ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, vor Offenlegung hierüber zu informieren und die Offenlegung ist soweit als möglich einzuschränken

4. Laufzeit

Die GHV wird für einen Zeitraum von 8 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens geschlossen. Die Vertraulichkeitsbedingungen bleiben noch für weitere 5 Jahre nach dem Auslaufdatum dieser GHV in Kraft.

5. Rückgabe von Informationen

Beide Parteien sollen bei Ablauf dieser GHV oder während deren Laufzeit Vertrauliche Information die sie von der anderen Partei erhalten haben bzw. jegliche Art von Kopien hiervon binnen dreißig Tagen nach entsprechendem Verlangen der anderen Partei herausgeben bzw. zerstören. Dies gilt nicht für Vertrauliche Information, die aufgrund zwingendem Rechts aufzubewahren ist.

6. Rechtsschutz, Garantie

Durch die Bereitstellung Vertraulicher Information werden den Parteien keine gewerblichen Schutzrechte übertragen oder neue gewerbliche Schutzrechte begründet. Eigentumsrechte werden von der Weitergabe nicht berührt. Die Weitergabe Vertraulicher Information stellt keine Zusicherung, Gewährleistung oder sonstige Garantie dar.

7. Schadensersatz

Beide Parteien erkennen an, dass eine Verletzung dieser GHV der Offenlegenden Partei einen irreparablen Schaden zufügen kann, der alleine durch einen finanziellen Ausgleich nicht kompensiert werden kann. Ungeachtet dessen die verletzende Partei der jeweils anderen Partei alle Schäden, angemessene Kosten und Ausgaben, die jener infolge der Vereinbarungsverletzung entstanden sind, erstatten.

8. Geschäftsbeziehung

Durch Abschluss dieser GHV ist kein weiteres Rechtsgeschäft geschlossen worden, noch wurde eine Verpflichtung zur Begründung weiterer Geschäftsbeziehungen eingegangen.

9. Bindungswirkung, Schriftform

Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar, die hinsichtlich ihres Zwecks getroffen wird und löst vorherigen Vereinbarungen ab. Änderungen dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich erfolgen und von entsprechend bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurden. Diese Vereinbarung ist auch für Betriebs- oder Rechtsnachfolger der Parteien bindend.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieser GHV, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt und unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Gültigkeit hat.

11. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese GHV unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss geltender Kollisionsnormen und den Bestimmungen des Kaufrechts der Vereinten Nationen (United Nations Convention for the International Sale of Goods, CISG).

NBHX | Name, Funktion (Druckbuchstaben)

NBHX | Name, Funktion (Druckbuchstaben)

NBHX | Gez.: (Datum / Unterschrift)

NBHX | Gez.: (Datum / Unterschrift)

Partner | Name, Funktion (Druckbuchstaben)

Partner | Gez.: (Datum / Unterschrift)